



Prof. Dr. Dr. Martin G. Stieger

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für in- und ausländische Hochschulabschlüsse

¶ A-4600 Wels, Alois-Auer-Straße 15; A-1010 Wien, Renngasse 4/3/1

📞 +43 (0)664 5432246 ✉ martin.stieger@liwest.at 🌐 <https://stieger.info/>

PRIVATGUTACHTEN

Gegenstand des Gutachtens ist die Feststellung,

1. ob die von den UIS United International Schools, Malta, verliehenen akademischen Grade in Österreich führbar sind, und
2. ob diese akademischen Grade in öffentliche Urkunden in Österreich eingetragen werden können.

Zusammenfassende gutachterliche Feststellungen

1. Personen, denen von der UIS ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben gem. § 88 (1) UG das Recht, diesen in der **in der Verleihungsurkunde** festgelegten, **auch abgekürzten, Form zu führen.**

2. Personen, denen von der UIS der **akademische Grad**
 - o Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, **abgekürzt: B.Sc.**, oder
 - o Master of Business Administration (MBA) – Abschlussgrad: Master of Business Administration, **abgekürzt: MBA,**

verliehen wurde, haben gem. § 88 (1a) UG das Recht, **die Eintragung dieser akademischen Grade in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassende gutachterliche Feststellungen.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Auftraggeber:	4
Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens:	4
Die fachliche Qualifikation des Sachverständigen:	5
Ausgangslage:	6
Sachverständige Beantwortung der Fragestellung, ob die von den UIS United International Schools, Malta, verliehenen akademischen Grade in Österreich führbar sind:	8
Sachverständige Beantwortung der Fragestellung, ob die von den UIS United International Schools, Malta, verliehenen akademischen Grade in öffentliche Urkunden in Österreich eingetragen werden können:	9
Zusammenfassung:.....	14
Beilagen:.....	14

Auftraggeber:

Bona Scientia Bildungsmanagement GmbH
Stadtplatz 30
4710 Grieskirchen
FN 605035 h

<https://bona-scientia.at/>

Datum des Gutachtensauftrags:

28. Juni 2025

Datum der Erstellung des Gutachtens:

05. Dezember 2025

Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens:

ist die Feststellung,

1. ob die von den UIS United International Schools, Malta, verliehenen akademischen Grade in Österreich führbar sind, und
2. ob diese akademischen Grade in öffentliche Urkunden in Österreich eingetragen werden können.

Die fachliche Qualifikation des Sachverständigen:

Zu meiner Ausbildung und Qualifikation verweise ich auf meine gerichtliche Zertifizierung (§ 86 GOG)

Ausgangslage:

- Die **UIS United International Schools**, Malta (im Folgenden: UIS)¹, ist eine von der **Malta Further and Higher Education Authority (MFHEA)**² unter der Lizenznummer 2023-010 zugelassene **Higher Education Institution (HEI)** mit der Berechtigung zur Verleihung akademischer Grade auf Bachelor-, Master- und Doktoratsniveau (B.Sc., B.A., MBA, DBA, PhD).
- Die **Bona Scientia Bildungsmanagement GmbH**, Stadtplatz 30, 4710 Grieskirchen, FN 605035 h, ist als außeruniversitärer Bildungsanbieter österreichischer Kooperationspartner der UIS in der Durchführung der Studien:
 - Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, abgekürzt: B.Sc., 180 ECTS, und
 - Master of Business Administration (MBA) – Abschlussgrad: Master of Business Administration, abgekürzt: MBA, 90 ECTS
- Das (österreichische) Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (**Universitätsgesetz 2002 – UG**), StF: BGBI. I Nr. 120/2002 regelt die Führung akademischer Grade in § 88:
 - (1) Personen, denen von einer **anerkannten** inländischen oder **ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung** ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der **Verleihungsurkunde** festgelegten, auch **abgekürzten, Form zu führen**, wobei der **akademische Grad** einschließlich eines geschlechts-spezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) **geführt** werden darf. Dies gilt auch für Personen, denen aufgrund von § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, mit der Maßgabe, dass lediglich einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden darf.

¹ 66, Apt. 5, Old Theatre Street, Valletta, VLT 1427, Malta, Web: www.uis.edu.mt, Email: info@uis.edu.mt

² <https://mfhea.mt/>

- (1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer **anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung** einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des **EU-Beitrittsvertrages** oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben das Recht, die **Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form** einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes gemäß Abs. 1 in **öffentliche Urkunden zu verlangen**. Personen, denen aufgrund des § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, haben das Recht, die Eintragung eines akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.
 - (2) „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.
-
- Die **Bona Scientia Bildungsmanagement GmbH** erteilt einen Gutachtensauftrag zur Feststellung, ob die von den **UIS United International Schools, Malta**, verliehenen akademischen Grade **in Österreich führbar** sind, und ob diese akademischen Grade **in öffentliche Urkunden in Österreich eingetragen werden können**

Sachverständige Beantwortung der Fragestellung, ob die von den UIS United International Schools, Malta, verliehenen akademischen Grade in Österreich führbar sind:

Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder **ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung** ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben gem. § 88 (1) UG das Recht, diesen in der **in der Verleihungsurkunde** festgelegten, **auch abgekürzten, Form zu führen**, wobei der **akademische Grad** einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf.

Die **UIS United International Schools**, Malta ist eine von der **Malta Further and Higher Education Authority** (MFHEA) zugelassene **Higher Education Institution** (HEI) mit der Berechtigung zur Verleihung **akademischer Grade** auf Bachelor-, Master- und Doktoratsniveau (B.Sc., B.A., MBA, DBA, PhD).

Es handelt sich bei der **UIS United International Schools**, Malta, sohin um eine **ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung** die **akademische Grade** verleihen kann.

Eine Gleichwertigkeitsprüfung der von der UIS verliehenen akademischen Grade - mit solchen österreichischer Hochschulen - ist hinsichtlich der Führbarkeit gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht durchzuführen.

Personen, denen von der UIS ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben daher gem. § 88 (1) UG das Recht, diesen in der **in der Verleihungsurkunde** festgelegten, **auch abgekürzten, Form zu führen**, wobei der **akademische Grad** einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf.

Sachverständige Beantwortung der Fragestellung, ob die von den UIS United International Schools, Malta, verliehenen akademischen Grade in öffentliche Urkunden in Österreich eingetragen werden können:

Eine über die **Feststellung der Führbarkeit** ausländischer akademischer Grade hinausgehende Frage ist jene der **Eintragbarkeit in öffentliche Urkunden**.

Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, **einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung** einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des **EU-Beitrittsvertrages** oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben gem. § 88 (1a) UG das Recht, die **Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form** einschließlich des geschlechts-spezifischen Zusatzes gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen.

Die zentrale Frage lautet daher, ob die UIS – aus österreichischer Sicht – als anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung eines EU-Mitgliedstaates zu qualifizieren ist.

Die **Malta Further and Higher Education Authority (MFHEA)** ist die staatliche Akkreditierungs-, Zulassungs- und Qualitätssicherungsbehörde für den tertiären Bildungsbereich im **EU-Mitgliedsstaat Malta**. Sie ist das zentrale Organ, das Hochschulen und Weiterbildungsanbieter beaufsichtigt, akkreditiert und reguliert.

Unter einer **Higher Education Institution** wird in Malta eine Hochschuleinrichtung verstanden.

Eine Lizenz als Hochschuleinrichtung wird Anbietern erteilt, die Programme oder Module anbieten, die selbst verliehen oder anderweitig formell auf Stufe 5 oder höher³ des MQF oder einer ausländischen Qualifikation auf vergleichbarer Stufe akkreditiert sind.⁴

³ Higher Education (EQF Level 5–8)

⁴ **Higher Education Institution** - A licence as a Higher Education Institution is granted to providers who deliver programmes or modules that are self-awarded or otherwise and that have been formally accredited at Level 5 or higher of the MQF or a foreign qualification at a comparable level.

Das National Qualifications Framework (MQF) – Führungsregister - verwaltet das maltesische Qualifikationsrahmenwerk (MQF), das dem EQF zugeordnet ist, und veröffentlicht registrierte Qualifikationen.

Der European Qualifications Framework (EQF) ist ein achtstufiger, europaweit gültiger Qualifikationsrahmen, der nationale Bildungs- und Qualifikationssysteme vergleichbar macht. Er dient als gemeinsames Referenzsystem, um Lernergebnisse – also Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen – über Länder- und Bildungssystemgrenzen hinweg transparent einzurichten.

Die UIS erfüllt unstrittig die Voraussetzungen einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne des § 88 UG.

Österreich stellt für die Qualifikation als postsekundäre Bildungseinrichtung allein auf die staatliche Anerkennung im Herkunftsstaat ab (§ 88 UG).

Eine eigene österreichische Anerkennung ist nicht vorgesehen

Österreichische Behörden sehen dennoch drei Voraussetzungen für die Eintragung ausländischer akademischer Grade in öffentliche Urkunden:

1. **Die Institutionelle Anerkennung:** Die Bildungseinrichtung muss im jeweiligen Land als Hochschule oder Universität anerkannt sein.
2. **Die Entsprechung des Grades:** Der akademische Grad muss vergleichbar mit den österreichischen Standards für postsekundäre Abschlüsse sein.
3. **Das Verfahren:** Je nach Grad und Herkunftsland können die genauen Verfahren variieren. In der Regel wird die Überprüfung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) vorgenommen.

Da die 1. Voraussetzung von Malta aus definiert wird, prüfen die österreichischen Behörden die Entsprechung dieser Abschlüsse mit den österreichischen Standards.

Die Frage der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen mit österreichischen Hochschulabschlüssen betrifft die Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen, welche seit 01.10.2024 von ENIC NARIC AUSTRIA I Credential Evaluation bei der Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD GmbH) durchgeführt wird (Kontakt: Anerkennungsstelle ENIC NARIC Austria).

Für diese Bewertung wird gemäß § 6 Abs. 1 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) bei Vorliegen der Voraussetzungen eine gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Für eine Bewertung von Abschlüssen aus Malta wird von Seiten „ENIC NARIC AUSTRIA I Credential Evaluation“ im OeAD regelmäßig auf den zwingend vorzulegenden Nachweis über den Status als „self-accrediting higher education institution“ in Malta verwiesen, andernfalls keine Bewertung ausgestellt wird.

Da Malta einer "self-accrediting higher education institution" gemäß maltesischem Recht das Recht einräumt, ihre eigenen Studiengänge zu bewerten und zu akkreditieren, ohne dass sie dafür die direkte Zustimmung oder Akkreditierung einer externen staatlichen Behörde wie der Malta Further and Higher Education Authority (MFHEA) einholen muss, ist dieser Status natürlich mit hohen Qualitätsanforderungen verbunden.

Derzeit weist nur die University of Malta diesen Status einer "self-accrediting higher education institution" auf.

Daher ist im Falle durch eine HEI aus Malta verliehene akademische Grade zu überprüfen, ob diese HEI auch den Anforderungen einer "self-accrediting higher education institution" entsprechen würde.

In einem Schreiben vom 30. Januar 2025 bestätigt die Malta Further and Higher Education Authority (MFHEA) dem Gutachter, dass UIS United International Schools als Hochschuleinrichtung gesetzlich berechtigt ist, akkreditierte Studienprogramme vom MQF-Level 5 bis zum MQF-Level 8 anzubieten, sich diese am maltesischen Qualifikationsrahmen und damit auch am Europäischen Qualifikationsrahmen orientieren, wodurch sichergestellt ist, dass sie den gleichen Stellenwert haben wie Abschlüsse, die von selbstakkreditierten, staatlich anerkannten Einrichtungen in Malta - wie der Universität Malta - verliehen werden.

Die UIS hat die Durchführung der Studien: Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, abgekürzt: B.Sc., 180 ECTS und des Master of Business Administration (MBA) – Abschlussgrad:

Master of Business Administration, abgekürzt: MBA, 90 ECTS, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria)⁵ gemeldet.

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind und **die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.**

Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG.

Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

AQ Austria hat nach der positiven Absolvierung des Meldeverfahrens die UIS und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG aufgenommen.

Mit dieser positiven Entscheidung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) vom 15.05.2024 sind die im Verzeichnis der Meldeverfahren veröffentlichten Grade der Anknüpfungspunkt für die Regelung des § 88 Abs. 1a UG.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) hat dem Sachverständigen in einem Schreiben vom 16. April 2025 (Geschäftszahl: 2025-0.274.968) dazu mitgeteilt:

„§ 88 Abs. 1a Universitätsgesetz 2002 (UG) bestimmt, dass Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei

⁵ <https://www.aq.ac.at/de/>

des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht haben, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes in öffentliche Urkunden zu verlangen.

Ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall von der jeweiligen „Eintragungsbehörde“ auf Grund der Verleihungsurkunde zu prüfen. Allenfalls wird das BMFWF um ergänzende Informationen ersucht.

Im Falle von ausländischen Studienangeboten in Österreich erfolgt eine Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 27 ff Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), wonach die für Eintragungsbehörden wesentlichen Informationen aus der Entscheidung des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ableitbar sind.

Diese können dann der Entscheidung zur Eintragung zugrunde gelegt werden.

Im Fall der in Malta lizenzierten „United International Schools (UIS), United Education Ltd.“ traf das Board der AQ Austria am 15. Mai 2024 die Entscheidung, dem Antrag auf Meldung der Studiengänge „Bachelor of Science (BSc)“ und „Master of Business Administration (MBA)“ stattzugeben.

Damit werden die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 HS-QSG, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021, im Gültigkeitszeitraum vom 15. Mai 2024 bis 30. Mai 2028 nachgewiesen.“

Aus all dem ergibt sich, dass Personen, denen von der UIS der folgende akademische Grad

- o Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, abgekürzt: B.Sc., und
- o Master of Business Administration (MBA) – Abschlussgrad: Master of Business Administration, abgekürzt: MBA,

verliehen wurde, gem. § 88 (1a) UG das Recht haben, die Eintragung dieser akademischen Grade in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

Zusammenfassung:

3. Personen, denen von der UIS ein **akademischer Grad** verliehen wurde, haben gem. § 88 (1) UG das Recht, diesen in der **in der Verleihungsurkunde** festgelegten, **auch abgekürzten, Form zu führen.**

4. Personen, denen von der UIS der **akademische Grad**
 - o Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, **abgekürzt: B.Sc.**, oder
 - o Master of Business Administration (MBA) – Abschlussgrad: Master of Business Administration, **abgekürzt: MBA,**

verliehen wurde, haben gem. § 88 (1a) UG das Recht, **die Eintragung dieser akademischen Grade in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.**



Prof. Dr. Dr. Martin Stieger

Beilagen:

- o Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der United International Schools (UIS)
- o Schreiben der Malta Further & Higher Education Authority vom 30. 01. 2025



Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der United International Schools (UIS), United Education Ltd. hinsichtlich der Studiengänge

1. Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management
2. Master of Business Administration (MBA)

Auf Antrag der United International Schools (UIS), United Education Ltd. führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung der Studiengänge gem. §§ 27, § 27a HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 15.05.2024 entschieden, dem Antrag der United International Schools (UIS), United Education Ltd. auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG vom 07.12.2023, eingelangt am 07.12.2023, hinsichtlich der Studiengänge

1. Bachelor of Science (BSc) In Business Administration and Management
2. Master of Business Administration (MBA)

gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben.

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 30.05.2028.



2 Kurzinformationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung / zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung

Information zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	United International Schools (UIS)
Adresse	66, Apt. 5, Old Theatre Street Valletta, VLT 1427, Malta
Link zur Website	www.uis.edu.mt
ISCED-F 2013	0413

1. Bachelor of Science (BSc) in Business Administration and Management – Abschlussgrad: Bachelor of Science, abgekürzt: B.Sc., 180 ECTS, Dauer: 6 Semester, verwendete Sprache: Deutsch, Durchführungsort: 4710 Grieskirchen, Stadtplatz 30, österreichischer Kooperationspartner: Bona Scientia Bildungsmanagement GmbH
2. Master of Business Administration (MBA) – Abschlussgrad: Master of Business Administration, abgekürzt: MBA, 90 ECTS, Dauer: 3 Semester, verwendete Sprache: Deutsch, Durchführungsort: 4710 Grieskirchen, Stadtplatz 30, österreichischer Kooperationspartner: Bona Scientia Bildungsmanagement GmbH

3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

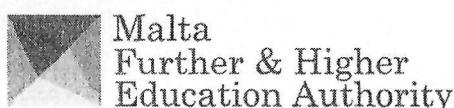
Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit diese Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.



Gemäß § 27 Abs. 7 HS-QSG ist mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung.

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der United International Schools (UIS), United Education Ltd. auf positive Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27a HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben, da die Meldevoraussetzungen gem. § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG erfüllt sind.



30th January 2025

To whom it may concern,

United International Schools (UIS)

The Malta Qualifications Recognition Information Centre (MQRIC), being the official ENIC-NARIC of Malta <https://www.enic-naric.net/page-Malta>, within the Malta Further and Higher Education Authority (MFHEA), is the competent body that provides recognition and comparability of both local and international qualifications using the Malta Qualifications Framework and European Qualifications Framework.

MFHEA is responsible for programme and provider accreditation in Malta. All educational institutions in Malta offering further or higher education referenced to the Malta Qualifications Framework (MQF), which in turn is referenced to the European Qualifications Framework (EQF) must have a license issued by the Authority, as established by the Further and Higher Education (Licensing, Accreditation and Quality Assurance) Regulations <https://legislation.mt/eli/sl/607.3/eng>.

United International Schools (UIS) is licensed by MFHEA as a Higher Education Institution. As per the above referenced Regulations, UIS are legally licensed to deliver accredited programmes of studies from MQF Level 5 to MQF Level 8. As a Higher Education Institution all their programmes are referenced to the Malta Qualifications Framework and subsequently the European Qualifications Framework, ensuring that they enjoy parity of esteem with qualifications issued by self-accrediting state-recognised institutions in Malta such as the University of Malta, the Malta College of Arts, Science and Technology and the Institute for Tourism Studies.

MQRIC hopes that this letter will address any queries that might have arisen and will gladly reply to any further issues pertaining to recognition.

Sincerely,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Stefan Sant".

Dr. Stefan Sant
Head MQRIC

Malta Further and Higher Education Authority (MFHEA)

A: Triq J'Abela Scolaro, Hamrun, HMR 1304 – Malta

T: 00356 2598 1450 **E:** info@mfhea.mt

mfhea.mt